




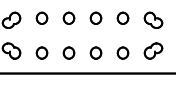




A. Planzeichnung M 1:1.000

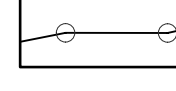
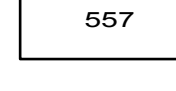

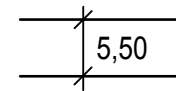
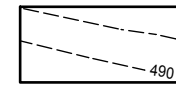
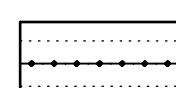


Quellenvermerk: *Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung*.

B. Festsetzungen durch Planzeichen

- B.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 bis § 11 BauNVO)
- B.1.1**  Dorfgebiet nach Par. 5 BauNVO, Einschränkungen gemäß textlichen Festsetzungen Punkt D.1
- B.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16, 18, 19 BauNVO)
- B.2.1** II Maximal zulässige Zahl der Geschosse: Zwei
Entweder als Erdgeschoss und ein Vollgeschoss (E+1) oder Erdgeschoss und als Vollgeschoss ausgebautes Dachgeschoss (E+D).
- B.2.2** GR 260 Maximal zulässige Grundfläche in m², z.B. 260 m²
- B.3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)
- B.3.1**  Baugrenze
- B.3.2**  Nur Einzelhäuser gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO zulässig
- B.4. GRÜNFLÄCHEN UND PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT:**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- B.4.1**  zu pflanzender Baum, privat, in der Lage verschiebbar, vgl. textl. Festsetzungen Punkt D.9.1.
- B.4.2**  vorhandener Baum, zu erhalten vgl. textl. Festsetzungen Punkt D.9.3.
- B.4.3**  Private Grünfläche mit Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, vgl. textl. Festsetzungen Punkt D.9.2.
- B.5. SONSTIGE PLANZEICHEN:**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 24 Abs. 7 BauGB)
- B.5.1**  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
- B.5.2**  Umgrenzung für Nebenanlagen, Garagen, Carports und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)

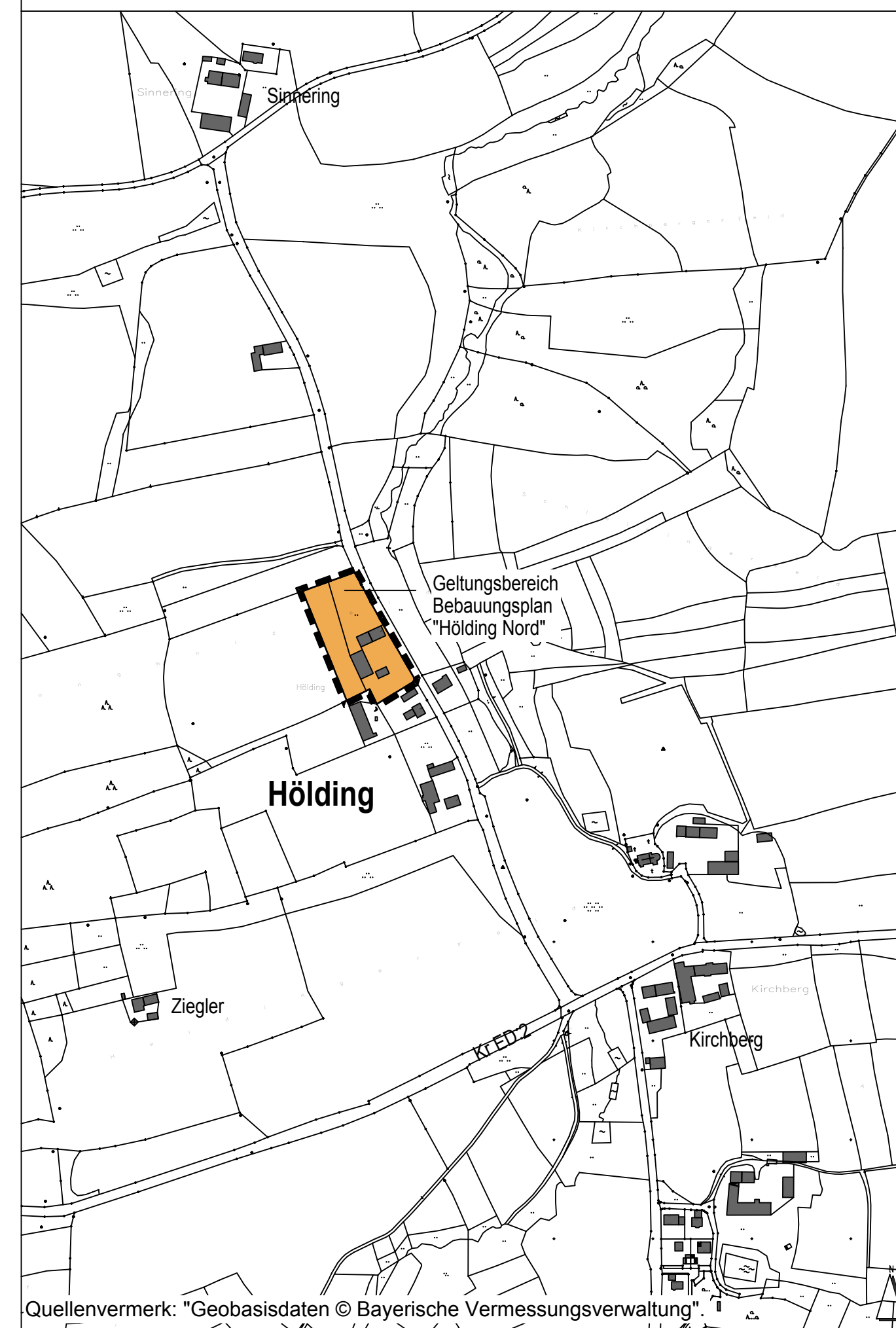
C. Hinweise durch Planzeichen

- C.1. KARTENZEICHEN FÜR DIE FLURKARTEN:**
- C.1.1**  Bestehende Grundstücksgrenze
- C.1.2**  Flurstücks-Nummern
- C.1.3**  vorhandene Gebäude
- C.2. KENNZEICHNUNGEN:**
- C.2.1**  Maßzahlen (in Meter)
- C.2.2**  Bestehende Höhenschichtlinien (nachrichtliche Übernahme, aus Risby, Oktober 2015)
- C.2.3**  110 kV - Hochspannungsleitung mit beidseitigem Schutzstreifen (nachrichtliche Übernahme)
Innerhalb der Schutzzone sind alle Maßnahmen wie die Planung und Ausführung von Gebäuden und sonstiger baulicher Anlagen sowie Aufschüttungen oder das Aufstellen eines Baukrans usw. in jedem Fall gesondert mit dem Stromversorgungsunternehmer der Bayernwerk AG abzustimmen.
Innerhalb der Schutzzone dürfen nur niedrig wachsende Bäume und Sträucher gepflanzt werden.
Die Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0105 und 0210 sind einzuhalten.

F. Verfahrensvermerke

- F.1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 Abs.1 BauGB)**
Der Gemeinderat Kirchberg hat in der Sitzung vom 02.03.2016 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Hölding-Nord" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Bekanntmachung vom 15.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
- F.2 ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG (§ 3 Abs. 1 BauGB):**
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Par. 3 (1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 13.04.2016 hat in der Zeit vom 25.04.2016 bis 27.05.2016 stattgefunden.
- F.3 BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (§ 4 Abs. 1 BauGB):**
Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 25.04.2016 bis 27.05.2016 stattgefunden.
- Kirchberg, den 1. Bürgermeister
- F.4 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 Abs. 2 BauGB):**
Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 13.07.2016 wurde mit Begründung in der Zeit vom 08.08.2016 bis 09.09.2016 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am2016 ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.
- Kirchberg, den 1. Bürgermeister
- F.5 BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 Abs. 2 BauGB):**
Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach Par. 4 (2) BauGB hat in der Zeit vom 08.08.2016 bis 09.09.2016 stattgefunden.
- Kirchberg, den 1. Bürgermeister
- F.6 SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 BauGB):**
Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 21.09.2016 diesen Bebauungsplan gemäß Par. 10 BauGB und Artikel 81 BayBO als Satzung beschlossen.
- Kirchberg, den 1. Bürgermeister
- F.7 BEKANNTMACHUNG UND INKRAFTTRETEN:**
Der Beschluss dieser Satzung durch den Gemeinderat wurde am gemäß Par. 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Diese Satzung ist damit rechtsverbindlich.
Diese Satzung mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Auf die Rechtsfolgen des Par. 44 Abs. 3 u. 4 der Par. 214, 215 BauGB ist hingewiesen worden.
- Kirchberg, den 1. Bürgermeister

Übersichtsplan M 1:5.000



Quellenvermerk: *Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung*.

D. Festsetzungen durch Text

- D.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- D.1.1** Die Flächen im Umgriff des Bebauungsplanes werden als "Dorfgebiet (MD)" gemäß § 5 BauNVO festgesetzt.
- D.1.2** Nicht zulässig sind:
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für örtliche Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- D.1.3** Ausnahmen gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO sind generell nicht zulässig.
- D.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- D.2.1** Die maximal zulässige Firsthöhe, gemessen an der Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses bis zum höchsten Punkt des Gebäudes der Hauptgebäude darf 9,00 m nicht überschreiten.
- D.2.2** Die maximal zulässige traufseitige Wandhöhe, gemessen zwischen der Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses des Hauptgebäudes und Schnittpunkt Oberkante Dachausseinhaut mit Außenwand, darf 6,50 m nicht überschreiten.
- D.3 BAUWEISE, GRENZABSTÄNDE, ANZAHL DER WOHNHEINHEITEN**
- D.3.1** Es wird gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO die offene Bauweise festgesetzt.
- D.3.2** Die Gültigkeit von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO wird angeordnet.
- D.3.3** Zahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6, BauGB):
Pro Einzelhaus gemäß B.3.3 sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.
- D.4 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN ZUR BAUGESTALTUNG**
- D.4.1** Dachform: Hauptgebäude: symmetrisches Satteldach,
Nebengebäude: symmetrisches Satteldach oder Flachdach mit extensiver Dachbegrünung
- D.4.2** Dacheinschnitte: Sind nicht zulässig
- D.4.3** Dachgauben: Dachgauben sind zulässig auf Wohngebäuden ab 32° Dachneigung, in Form stehender Sattel- oder Schlepfdachgauben mit einer max. Einzelbreite von je 1,80 m und einer maximalen Firstlänge 3,0 m. Der First der Dachgauben muss mindestens 1,0 m unter dem First des Hauptdaches liegen.
- D.4.4** Zwerchgiebel: Zulässig bei Wohngebäuden ab 32° Dachneigung. Zwerchgiebel sind maximal auf 2 Fassadenseiten zulässig. Die max. Breite des Zwerchgiebels darf 1/3 der Gesamttrauflänge des Haupthauses inkl. traufseitigem Dachüberstand betragen.

D. Festsetzungen durch Text

- zu D.4.4** Die max. Tiefe des Zwerchgiebels beträgt 1,50 m. Die Firstoberkante des Zwerchgiebels muss mind. 1,0 m unter dem First des Hauptdaches liegen.
- D.4.5** Dachflächenfenster: Sind zulässig
- D.4.6** Dachaufbauten: Die Gesamtbreite aller auf einer Dachfläche liegenden Dachaufbauten und Dachflächenfenster (D.4.5, bis D.4.7) darf maximal 1/3 der Dachlänge eines Wohngebäudes betragen.
Der Abstand zur Giebelwand und zu benachbarten Dachaufbauten muss mindestens 1,5 m betragen. Bei der Ermittlung der Dachlänge bleiben Vordächer, Vorbauten, Loggien und in der Höhe abgesetzte Anbauten unberücksichtigt.
Pro Dachseite dürfen jeweils nur zwei der folgenden drei Elemente kombiniert werden:
Dachgauben, Dachflächenfenster, Zwerchgiebel.
Dachaufbauten dürfen auch in natürlich patinierender Blechverkleidung ausgeführt werden.
- D.4.7** Werbeanlagen: Werbeanlagen als Eigenwerbung sind nur am Ort der Leistung (Gebäude einschließlich dazugehöriges Grundstück) und bis zu einer maximalen Größe von 3 m² zulässig. Die Oberkante der Werbeanlage darf maximal die Traufhöhe des Gebäudes erreichen.
Überdachreklamen sind unzulässig.
Als Werbeanlagen sind nur angefrähte, nicht selbst leuchtende Einrichtungen zulässig; Fremdwerbung ist unzulässig.
- D.5 GARAGEN, STELLPLÄTZE, NEBENGEBAUDE, VERKEHRSLÄCHEN**
Die Zahl der Stellplätze richtet sich nach Art. 47 der Bayerischen Bauordnung. Pro Wohneinheit in einem Einzelhaus sind mindestens 2 Stellplätze nachzuweisen.
- D.6 GELÄNDEMODELLIERUNGEN, HÖHENLAGE DER GEBÄUDE**
- D.6.1** Maximale FOK Höhen im MD:
Im MD darf die maximale Oberkante Fertigfußboden im EG des Hauptgebäudes maximal 50 cm über dem Bestandsgelände, gemessen an der Westfassade Gebäudemitte, liegen.
- D.7 EINFRIEDUNGEN**
- D.7.1** Zulässig sind Einfriedungen mit einer Mindesthöhe von 1,0 m und einer maximalen Höhe von 1,40 m, gemessen ab Oberkante des anschließenden Geländes bzw. natürlicher Geländeoberkante.
- D.7.2** Mauern als bauliche Einfriedungen sind unzulässig.
Entlang der nördlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenzen zur freien Landschaft bzw. zur Ausgleichsfläche sind Sockel unzulässig.
- D.7.3** Bei den Grundstücksgrenzen entlang des öffentlichen Straßenraums sind Stabgitterzäune und Maschendrahtzäune unzulässig.
- D.8 IMMISSIONSSCHUTZ**
Bei Errichtung von gewerblichen Bauvorhaben ist die Untere Immissionschutzbehörde des Landratsamts Erding zu beteiligen.

D. Festsetzungen durch Text

- D.9 GRÜNFLÄCHEN UND BEPFLANZUNG**
- D.9.1** Je 800 m² nicht überbaubarer privater Grundstücksfäche ist ein heimischer Großbaum oder Obstbaum zu pflanzen. In der Planzeichnung festgesetzt, zu pflanzende Bäume gemäß Ziffer B.4.1 werden angerechnet.
- D.9.2** Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf Privatgrundstücken:
Entlang der Westgrenze ist eine zusammenhängende Anpflanzung zur Ortsrandeinschließung mit standortgerechten Laub- oder Obstarten mit einer Mindestbreite von 5,75 m festgesetzt. Mindestens 50% der umgrenzten Fläche müssen als 2-reihige Feldhecke mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt und dauerhaft erhalten werden, die übrige Fläche (maximal 50%) kann als Streuobstwiese mit Obsthochstämmen über einer extensiv genutzten Wiese angelegt werden und ist dauerhaft zu erhalten.
Folgende Arten stehen für die Feldhecke zur Auswahl:
Bäume:
- Acer campestre - Feldahorn
- Betula pendula - Sandbirke
- Corylus avellana - Haselnuss
- Juglans regia - Walnuss
- Prunus avium - Vogelkirsche
- Sorbus aucuparia - Eberesche
- Obstbaumhochstamm
Sträucher:
- Cornus mas - Kornelkirsche
- Cornus sanguinea - Hartriegel
- Corylus avellana - Haselnuss
- Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
- Ligustrum vulgare - Liguster
- Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
- Prunus spinosa - Schlehe
- Rosa canina - Gemeine Heckenrose
- Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
- Sambucus racemosa - Roter Holunder
- Viburnum lantana - wolgiger Schneeball
- Viburnum opulus - gewöhnlicher Schneeball
- Für die Feldhecke gelten folgende Mindestpflanzqualitäten und -dichte:
Bäume als Heister, Höhe mind. 200-250 cm, oder Hochstamm, 3 x verpflanzt, STU mind. 14/16, mind. 1 Stück Heister oder Hochstamm / 70 m² Pflanzfläche
Sträucher als verpflanzter Strauch, Höhe 60-100 cm
Pflanzraster mind. 2,0 x 2,0 m, Reihen versetzt angeordnet.
Die gesetzlichen Grenzabstände für Gehölzpflanzungen, v.a. gegenüber angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind einzuhalten. Dieser Grenzabstand beträgt gegenüber landwirtschaftlichen Flächen bei Bäumen 4,0 m, bei Obstgehölzen 2,0 m.
Die Pflanzfläche ist gegen Wildverbiss einzuzäunen und mit Stroh zu mulchen.
Bei Ausfall sind die Pflanzen zu ersetzen.
- Für die Obstgehölze gelten folgende Mindestpflanzqualitäten und -dichte:
Bäume als Hochstamm, 3 x verpflanzt, STU mind. 12/14, mind. 1 Stück je 100 m²
- D.9.3** Vorhandene Bäume aus heimischen Arten sind zu erhalten oder durch geeignete heimische Arten zu ersetzen.
Pflanzqualität der Ersatzgehölze: Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 16-18cm

E. Hinweise durch Text

- E.1 IMMISSIONSSCHUTZ**
- E.1.1** Das Plangebiet ist von Flächen der Agrarwirtschaft umgeben. Den Landwirten wird die Bewirtschaftung ihrer Grundstücke nach guter fachlicher Praxis und im Rahmen der Ortsüblichkeit gestattet. Bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlicher Flächen können Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen entstehen, die zu tolerieren sind.
- E.1.2** Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans zur Ausführung kommende gewerbliche Nutzung ist zum jeweiligen Bauantrag bzw. Antrag auf Nutzungsänderung ein schalltechnischer Nachweis vorzulegen, der die Einhaltung der gemäß TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte eines Misch- / Dorfgebietes an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 nachweist.
Ausnahmen davon sind im Einzelfall mit Zustimmung der Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt möglich.
- E.2 BODENDECKUNGSPFLEGE**
Gemäß Bayerischem Denkmal-Atlas vom Landesamt für Denkmalpflege sind keine Bodendenkmäler im Plangebiet bekannt. Unabhängig davon ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet unbekannt Bodendenkmäler befinden.
Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz und sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.
Auf die sonstigen Bestimmungen in Art. 8 DSchG wird hiermit ebenfalls hingewiesen.
- E.3 UMWELTBERICHT UND AUSGLEICHSLÄCHENACHWEIS:**
Die für den Bebauungsplan erforderliche Ausgleichsfläche wird innerhalb (vgl. Ziffer B.4.3 der Festsetzungen durch Planzeichen) des Bebauungsplanes nachgewiesen.
Die Berechnung des Ausgleichsflächenbedarfes, und der genaue Nachweis mit den Aufwertungsmaßnahmen erfolgen im Kapitel 5.2 des "Umweltberichts", gesonderter Teil der Begründung.
Im Rahmen des Umweltberichts werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet und so die Ergebnisse der Umweltprüfung dargestellt.
- E.4 OBERFLÄCHENWASSER**
- E.4.1** Die Grundstücksentwässerung muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erfolgen.
- E.4.2** Geländeaufschüttungen sind so vorzunehmen, dass auf dem eigenen Gelände anfallendes Oberflächenwasser nicht auf das Nachbargrundstück gelangt. Notfalls sind entsprechende Entwässerungsvorrichtungen (z.B. Rinne, Mulde, Sickerleitung, etc.) einzubauen.
- E.4.3** Bei der Bauausführung ist besondere Sorgfalt auf den Schutz vor Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser zu legen.
Soweit im Zuge der Bebauung Bauwasserhaltungen erforderlich werden, so sind vorher die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen beim Landratsamt einzuholen.
- E.4.4** Soweit erforderlich sind Schutzvorkehrungen gegen Hang- Schicht- und v.a. Grundwasser durch den jeweiligen Grundstückseigentümer selbst zu treffen und die Gebäude durch geeignete Maßnahmen zu sichern. (z.B. weiße Wanne)
- E.4.5** Die Versickerungsfähigkeit des Bodens für die natürlich auftretenden Niederschläge ist vor allem auf den privaten Grundstücksfächen soweit wie möglich durch geeignete Maßnahmen (z.B. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen auf untergeordneten Verkehrsflächen) zu erhalten und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu beschränken.

E. Hinweise durch Text

- E.5 ERDKABEL UND PFLANZUNGEN IM LEITUNGSBEREICH VON VERSORGUNGSLEITUNGEN**
- E.5.1** Die elektrischen Anschlüsse der Gebäude erfolgt mit Erdkabel.
Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Baugebietes ist der örtliche Versorgungsträger rechtzeitig zu verständigen.
Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden.
Um die Kabelverlegungsarbeiten mit dem Beginn der Erschließungsarbeiten zu koordinieren, ist zuständigen Energieversorgungsunternehmen mindestens drei Monate vorher zu verständigen.
Innerhalb der Schutzzone beidseits der 110 kV-Leitung sind alle Maßnahmen wie Aufschüttungen oder das Aufstellen eines Baukrans usw. in jedem Fall gesondert mit der Bayernwerk AG abzustimmen.
Ausnahmen davon sind im Einzelfall mit Zustimmung der Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt möglich.
- E.5.2** Vorhandene Leitungen dürfen weder mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden noch in irgendeiner Form überbaut werden, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 404. Bei Baum- und Strauchpflanzungen ist ein beidseitiger Abstand von 2,50 m von Erdkabeln freizuhalten. Lässt sich diese Vorgabe nicht einhalten, so sind auf Kosten des Verursachers im Einvernehmen mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Ausgabe 1989, siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.
Für Baumpflanzungen ist zudem das DVGW-Regelwerk "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" (GW 125) zu beachten.
Durch die Baumpflanzungen darf der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Versorgungs- und Leitungsanlagen nicht behindert werden.
Es wird auf die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen hingewiesen.
- E.5.3** Sämtliche Versorgungsleitungen (z.B. Wasser, Strom, Telekommunikation) sind soweit möglich innerhalb der für die öffentlichen Verkehrswege festgesetzten Flächen unterirdisch zu verlegen. (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)
- E.6 BODENVERUNREINIGUNGEN UND ALLASTEN**
Sofern bei Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen oder Allasten festgestellt werden, ist das Landratsamt Erding unverzüglich zu informieren.

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

"Hölding-Nord"

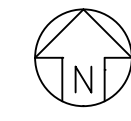
GEMEINDE
LANDKREIS
REG.BEZIRK

KIRCHBERG
ERDING
OBERBAYERN

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S.1722) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (OVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S.458), und Art. 81 Abs. 2 Bayerische Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch ErSch des VerFG vom 09.05.2016 (GVBl. S.85), und der Bauordnungsgewerbeordnung - BauNVO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1980 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) erlässt die Gemeinde Kirchberg diesen Bebauungs- und Grünordnungsplan als Satzung.

Fassung vom 21.09.2016



ENDFASSUNG

Plan-Nr.: 021521-211
Maßstab: 1:1000
Vorentwurf: 13.04.2016
Entwurf: 13.07.2016

Landshut, den 21.09.2016

Neustadt 452
84603 Landshut
Tel. 0871-92323-0
Fax 0871-92323-18

Konrad Hellmeyer
Landratsamtsarchitekt

E G L